

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Bochum vom 21.08.2008 (Aktenzeichen: 44 C 142/08) teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 782,45 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.02.2008 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz trägt die Klägerin zu 40% und die Beklagte zu 60%. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Klägerin zu 88% und die Beklagte zu 12%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs.1 Satz 1, § 313b Abs. 1 ZPO abgesehen.

II.

Die Berufung hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Im übrigen ist sie ebenso wie die weitergehende Klage unbegründet.

1.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung der an sie abgetretenen Mietwagenkosten in Höhe von 782,45 € gem. §§ 7, 18 StVG i.V.m. § 398 BGB.

a.

Wie das Amtsgericht im Ergebnis zu Recht ausführt, ist der Klägerin die Geltendmachung der Forderung nicht aufgrund eines Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz verwehrt. Die Geltendmachung der abgetretenen Forderung stellt keinen Verstoß gegen das bis zum 30.06.2008 und somit auch hier noch anwendbare Rechtsberatungsgesetz dar. Geht es dem Mietwagenunternehmen, wie hier, im wesentlichen darum, die durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen, so besorgt es keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden sondern eine eigene Angelegenheit (vgl. BGH VI ZR 300/03, Urteil vom 26.10.2004).

b.

Unstreitig steht dem Geschädigten dem Grunde nach der abgetretene Anspruch nach einer hundertprozentigen Haftungsquote der Beklagten gem. §§ 7, 18 StVG zu.

Wie das Amtsgericht mit zutreffender, ausführlicher Begründung darlegt, hat die Klägerin somit gem. § 249 Abs.2 S.1 BGB Anspruch auf die Kosten, die zur Schadensbeseitigung erforderlich sind.

Der Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten ist mit der zutreffenden Begründung des Amtsgerichts nicht mangels Erforderlichkeit dadurch ausgeschlossen, dass der Zedent mit dem Fahrzeug im Mietzeitraum lediglich 392 Km und somit 28Km/Tag gefahren ist. Die Grenze liegt auch nach Auffassung der Kammer bei 20 Km/Tag.

Die erforderlichen Kosten berechnen sich nach dem Ergebnis der Berufungsverhandlung nach dem von der Beklagten in Rechnung gestellten Tarif abzüglich eines Abschlages von 15% auf die Grundpauschale von 1.129,42 €.

Wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, hat die Beklagte nicht ausreichend dargelegt, dass dem Geschädigten in dieser Situation ein ohne weiteres zugängliches, inhaltlich gleichwertiges und deutlich günstigeres Angebot zugänglich war. Zu einer entsprechenden Darlegung reicht es nicht aus, lediglich ein Internet-Angebot vorzulegen. Zum einen ist dadurch nicht dargelegt, dass dieses dem Geschädigten zugänglich war. Die Beklagte legt z.B. nicht dar, dass dem Geschädigten dieses Angebot auch in einer Niederlassung des Vermieters entsprechend gemacht worden wäre. Des weiteren ist der dargelegte Tarif auch darauf ausgerichtet, dass dieser sofort bezahlt wird. Ferner ist nicht ersichtlich, dass der Tarif identisch gewesen wäre, wenn die Mietzeit wie hier nicht von vornherein feststeht.

Wie der Geschäftsführer der Klägerin und Berufungsbeklagten im Rahmen seiner Anhörung im Termin erläutert hat, handelt es sich bei dem in Rechnung gestellten Tarif um den sogenannten Haustarif. Wie er weiter dargelegt hat, gewährt die Klägerin auf diesen Tarif regelmäßig einen 15%igen Nachlass, wenn der Kunde z.B. seine Kreditkartendaten hinterlässt. Er vermochte nicht zu erläutern, warum der Geschädigte im vorliegenden Fall nicht diesen Nachlass erhalten hat. Die Erforderlichkeit des Zuschlags hätte die Klägerin indes als Zessionarin der Forderung darlegen und ggf. beweisen müssen. Somit ist von dem entsprechend rabattierten Tarif der Klägerin als dem erforderlichen Tarif auszugehen.

Dies ergibt folgende Berechnung:

1. Haustarif : 1.129,42 abzüglich 15% =	960,01 €
2. Vollkasko:	270,62 €
3. Zustellung/Abholung:	<u>31,94 €</u>
Zwischensumme:	1.262,57 €
Zzgl. 19% MwSt.	1.502,45 €
Abzüglich gezahlter	<u>720,00 €</u>
Rest	<u>782,45 €</u>

Sämtliche vorgenannten Positionen (1.-3.) liegen unterhalb dessen, was in der Schwacke-Liste für das Jahr 2008 für ein Fahrzeug der Gruppe 5 im Postleitzahlengebiet 448 als Mittelwert veranschlagt wird, so dass die Kammer die o.g. Kosten gem. § 287 ZPO als erforderlich schätzen kann.

Wie das Amtsgericht ebenfalls zutreffend festgestellt hat, ist von dieser Forderung der Klägerin als Zessionarin auch kein Abzug für ersparte Aufwendungen des Zedenten vorzunehmen. Auch diese kann das Gericht gem. § 287 ZPO schätzen. Angesichts der geringen Fahrleistung schätzt die Kammer den Betrag mit 0 Euro, da eine derartig geringe Laufleistung weder den Wiederverkaufswert nachteilig beeinflusst noch zu einem messbaren Verschleiß führt.

Die Klägerin hat ferner Anspruch auf Verzinsung dieses Betrages seit dem 19.02.2008 gem. §§ 286 Abs.1, 288 BGB.

2.

Ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten hat die Klägerin nicht. Sie hat weder die Erstellung einer entsprechenden Gebührenrechnung noch deren Begleichung vorgetragen. Da es sich bei dieser Forderung um eine Nebenforderung handelte, musste die Kammer auf diesen Umstand auch nicht hinweisen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 92 ZPO. Dabei hat die Kammer insbesondere die wechselnden Streitwerte und die dadurch verursachten Kosten, insbesondere die Klagerücknahme berücksichtigt

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 2 und Nr. 10, 711, 713 ZPO.

IV.

Der Sachverhalt gibt keine Veranlassung, gemäß § 543 Abs. 2 ZPO die Revision zuzulassen.

Dr. Coburger

Rehaag

Wienecke